

2057 020

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 32 102/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

des Regierungsbeamten Hertschai [REDACTED] ,

[REDACTED] Street, [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -**

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Waas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 2. November 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angeführten Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Sein Begehren hat keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen, weil ihr die Unanfechtbarkeit des Bescheides der Entschädigungsbehörde vom 23. Juli 1957 entgegenstehe. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt, wie die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Verweisungen ergeben, mit der in ständiger Rechtsprechung von dem Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung

26

- 3 -

überein. Es besteht kein Anlaß, zur Überprüfung dieser Rechtsfrage die Revision zuzulassen.

Daß die Behörden in dem Wiedergutmachungsverfahren einen anderen Rechtsstandpunkt eingenommen haben als die für das Entschädigungsverfahren zuständigen Behörden, vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Beide Verfahren sind voneinander unabhängig. Jede Behörde hat in den bei ihr anhängigen Verfahren so zu entscheiden, wie sie es für rechtens hält. Es ist allein Sache des Klägers, von dem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen, um seinen etwa anderen Rechtsstandpunkt Geltung zu verschaffen. Picht der Kläger den Bescheid nicht an, dann kann er nicht um des Willen eine erneute und andersartige Entscheidung verlangen, weil eine andere, gleichfalls zuständige Behörde für das von ihm vor ihr betriebene Verfahren einen anderen Rechtsstandpunkt eingenommen hat.

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizprüfungsamt
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)